

Anforderungskriterien an Supervisoren

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich, um als Supervisor/in für Fortbildung von der OPK anerkannt werden zu können:

- (1) Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut/in
- (2) Fachkundenachweis oder abgeschlossene Ausbildung in einem vom wissenschaftlichen Beirat für die vertiefte Ausbildung anerkannten oder empfohlenen Verfahren oder in einem in der Weiterbildungsordnung der OPK genannten Verfahren
- (3) Nachweis einer 5-jährigen psychotherapeutischen Tätigkeit nach Erhalt der Approbation. Parallel zur supervisorischen Tätigkeit muss eine klinischpraktische Tätigkeit im Umfang von im Regelfall mindestens 15 Stunden/Woche erfolgen.
- (4) Nachweis einer 3-jährigen Fort- oder Ausbildungstätigkeit als Dozent oder vorliegende Anerkennung als Supervisor durch eine staatlich anerkannte Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätte¹. Die Anerkennung als Supervisor/in wird für fünf Jahre ausgesprochen.

¹„Supervisoren, die den Nachweis einer 3-jährigen Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte in den letzten 5 Jahren erbringen, erfüllen zugleich die Kriterien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz für die Bestätigung der Anerkennung von Supervisoren gemäß § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 PsychThG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 PsychTh-APrV.“